



9. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 02.09.2010 wird wie folgt geändert:

Im § 3 werden die Begriffe Grundstückskläranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen geändert sowie der Begriff Abwasserbeseitigungskonzept angefügt und erhalten folgende Fassungen:

§ 3

Begriffsbestimmungen

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Sammeln und dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Abwasserbeseitigungskonzept ist die grundstücksgenaue Darstellung der vorhandenen und voraussichtlich künftigen öffentlichen Abwasseranlage im Verbandsgebiet mit zeitlicher Einordnung der erforderlichen Investitionen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Im § 5 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (2) Ein Anschlusszwang gilt vor Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, welche die Anforderungen nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, nicht, wenn die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder das Grundstück in Teilen des Entsorgungsgebietes liegt, in denen das Abwasser nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre nach Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Abwasseranlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ abgeleitet werden soll, und für das Grundstück keine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 ThürWG besteht.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 9 Abs. 1, 2 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Einleitung aus der Grundstückskläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen. Entsprechend vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Abweichend davon können Übergangslösungen befristet bis zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, längstens jedoch für 5 Jahre, für die Entwässerung eines Grundstückes zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 des Thüringer Kleinkläranlagenerlasses 2010 vorliegen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ unverzüglich die Anpassung an.

Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder ist auf Grund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsleitung ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlussschachtes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.

§ 12 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen

Fortsetzung von Seite 1

von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Darüber hinaus hat die Wartung und Kontrolle der Kleinkläranlagen entsprechend der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung zu erfolgen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 14 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 14
Entsorgung des Fäkalschlammes und Abwassers

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens jedoch einmal pro Jahr ab. Für die Beräumung der abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes von Fäkalsammelgruben gilt Satz 1 entsprechend. Davon abweichende Entsorgungsintervalle bedürfen der Nachweise durch Schlammspiegelmessung. Die Schlammspiegelmessung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erbringen und zu protokollieren. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 20 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Absätze 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit

Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Absatz 2 die Anpassung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Frist vornimmt.
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 28. 03. 2011



Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 24. 03. 2011 (Az.: 204.2-1524.20-002/02-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
1,90 Euro/m ³	0,13 Euro/m ³	2,03 Euro/m ³

entnommenen Wassers.

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 20.02.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

§ 5
Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
1,90 Euro/m ³	0,13 Euro/m ³	2,03 Euro/m ³

entnommenen Wassers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 28. 03. 2011



Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 24. 03. 2011 (Az.: 204.2-1524.20-001/07-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (BGS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 08.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 13 Absatz 1, 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

§ 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Voll-einleiter) beträgt

1,54 Euro/m³ Abwasser.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr

1,20 Euro/m³ Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr

0,50 Euro/m³ Abwasser.

(4) Für das Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Oberflächenwassereinleitungsgebühr erhoben. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksfläche unter Maßgabe der jeweilig gültigen DIN 1986-100 Vorschriften. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr beträgt

0,35 Euro/m² und Jahr.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

§ 14 Absatz 2, 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

§ 14 Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr bei nicht angeschlossenen Grundstücken (Direkteinleiter) beträgt

a) 26,74 Euro/m³ Abwasser

aus einer abflusslosen Abwassergrube,

b) 34,26 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm),

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

(3) Die Gebühr bei angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter) beträgt

34,26 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

(4) Die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme, Klärschlämme und Abwasser erfolgt gegen eine konzentrationsabhängige Gebühr. Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration ≥ 8.000 mg/l) sowie Fäkalwasser aus abflusslosen Abwassergruben bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration < 8.000 mg/l) bei Anlieferung in der Fäkalannahmestation des Zweckverbandes beträgt

20,76 Euro/m³ Fäkalschlamm

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 28. 03. 2011

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



In Erfüllung der Informationspflicht nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz gibt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ ergänzend zur Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2011 nachfolgend die Investitionsvorhaben für 2011 im Bereich Abwasser öffentlich bekannt.

Region Bad Köstritz Ertüchtigung AW Quittegarten, Rüdersdorf abhängig vom Straßenbau
MWS Schillerstraße, Bad Köstritz Planung liegt vor

Region Gera HNS nördliche Innenstadt 1. BA (in 2011 San. DN 1000) Planung liegt vor

Legende:

AW - Abwasser MWS - Mischwassersammler HNS - Hauptnebenschleifer

Die Planungsunterlagen können beim Dienstleister der OTWA GmbH nach vorheriger telefonischer Absprache unter folgender Telefonnummer 0365/4870-857 - Gruppe Investitionen/Bestandmanagement - eingesehen werden.

Gebühren für Trink- und Abwasser ändern sich

Wassergebühr sinkt – Abwassergebühr steigt

Die Wassergebühr im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME) sinkt rückwirkend zum Jahresanfang um 12 Cent auf 2,03 Euro je Kubikmeter. Gewerbliche Abnehmer zahlen ohne Umsatzsteuer nur noch 1,90 Euro.

Demgegenüber steigt die Abwassergebühr für Volleinleiter mit Anschluss an eine Kläranlage, das sind 70% aller Grundstückseigentümer und etwa 90% der Einwohner, von 1,34 Euro um 0,20 Cent auf 1,54 Euro je Kubikmeter. Im Thüringer Vergleich ist die Abwassergebühr damit immer noch die Zweitgünstigste. Beim Trinkwasserpreis liegt der Verband jetzt knapp unter dem Durchschnitt im Freistaat.

Abwasserteileinleiter (hier wird das in Kleinkläranlagen vorbehandelte Abwasser über einen Kanal in ein Gewässer geleitet oder versickert) mit vollbiologischer Kleinkläranlage zahlen nun 50 Cent je Kubikmeter - eine Erhöhung um 22 Cent. Für Teileinleiter mit mechanischer Kläranlage beträgt die Gebühr pro Kubikmeter jetzt 1,20 Euro, das sind 67 Cent mehr als bisher. Die Grundgebühren bleiben unverändert und werden auch von Teileinleitern wieder erhoben.

Geringere Gebühren sind für die Fäkalschlamm Entsorgung von Grundstückseigentümern zu entrichten, die eine Kleinkläranlage haben. Statt 43,74 Euro je Kubikmeter, sind es nur noch 34,26 Euro.

Gebührenart	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
Trinkwasser		
Verbrauchsgebühr	2,01 €/m ³ (netto) + 0,14 €/m ³ (7% USt) = 2,15 €/m ³ (brutto)	1,90 €/m ³ (netto) + 0,13 €/m ³ (7% USt) = 2,03 €/m ³ (brutto)
Grundgebühr	Entsprechend der Größe des Nenndurchflusses (QN)	unverändert
Abwasser		
Grundgebühr	Entsprechend der Größe des Nenndurchflusses	unverändert (inklusive Teileinleiter)
Einleitungsgebühr in zentrale Kläranlage (Vollinleiter)	1,34 €/m ³	1,54 €/m ³
Einleitungsgebühr nach Vorbehandlung (Teileinleiter)	0,53 €/m ³	1,20 €/m ³
Einleitungsgebühr nach Vorbehandlung (Teileinleiter mit Vollbiologie)	0,28 €/m ³	0,50 €/m ³
Einleitung von Niederschlagswasser	0,33 €/m ²	0,35 €/m ²
Beseitigungsgebühr aus Grundstückskläranlagen/ Fäkalienabwässergruben	43,74 €/m ³	34,26 €/m ³
Beseitigungsgebühr aus abflusslosen Abwässergruben	29,44 €/m ³	26,74 €/m ³
Abwasserabgabe für Klein-/Direkteinleiter in ein Gewässer	0,23 €/m ³	0,76 €/m ³

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera
E-Mail: info@zvme.de

verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Druck: Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
- Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.